

S a t z u n g

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Berken"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14. Dez. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

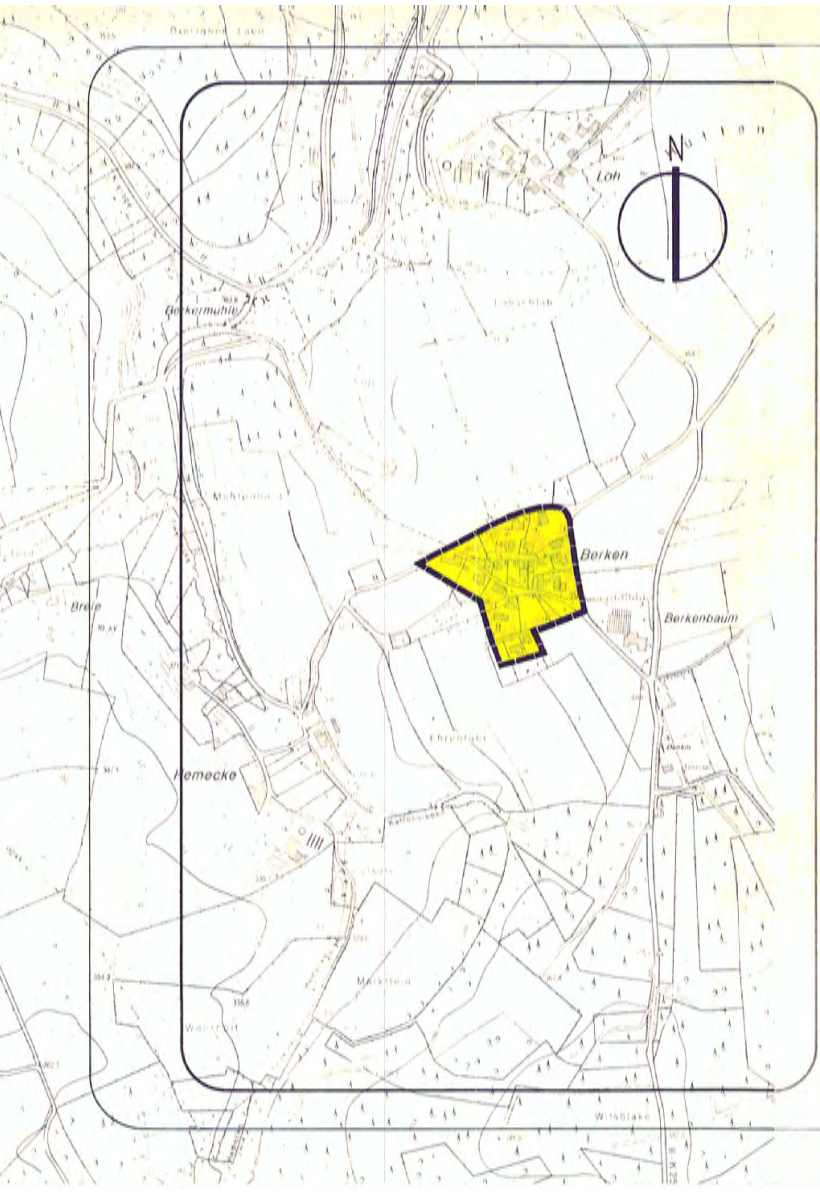
Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als Sattel- und Walmdächer in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER RAT DER STADT KIERSPE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.09.1997 GEMASS §4 (4) BauGB-MassnahmenG IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG DIE AUFSTELLUNG DIESER AUSSENBEREICHSSATZUNG BE-



KIERSPE, 10.09.1997

Hüffel

HÜTHER
STADTDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER PLANUNG WURDE GEMASS §34 (5) BauGB IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG VOM 27.07.1999 BIS 01.10.1999 DURCHGEFÜHRT



KIERSPE, 08.10.1999

J. Timpe

TIMPE
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

MIT SCHREIBEN VOM 27.07.1999 SIND DIE BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS §35 (6) BauGB IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG UM STELLUNGNAHMEN GEFRAGT WORDEN



KIERSPE, 28.07.1999

Hüffel

HÜTHER
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST VOM RAT DER STADT KIERSPE GEMASS §35 (6) BauGB UND §7 GO NW JEWEILS IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG AM 14.12.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN



KIERSPE, 15.12.1999

J. Timpe

TIMPE
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT KIERSPE WURDE GEMASS §35 (6) BauGB AM 04.01.2000 DER BEZIRKSREGIERUNG ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GEWÄRTIGT.



KIERSPE, 05.01.2000

J. Timpe

TIMPE
BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

DIESE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST GEMASS §10 (3) BauGB IN DER ZUR ZEIT GULTIGEN FASSUNG AM 18.02.2000 BEKANNTMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG IN KRAFT.



KIERSPE, 21.02.2000

J. Timpe

TIMPE
BÜRGERMEISTER

STADT KIERSPE

AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEBAUTEN ORTSTEIL „BERKEN“

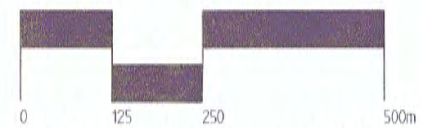
LEGENDE



ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS:

DIE ENTDECKUNG VON BODENDENMÄLERN IST DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN.



MASSTAB = 1 : 5000